

Mandanteninformation

Effizienzprüfung der Aufsichtsratsstätigkeit

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht unter Ziff. 5.6 vor, daß der Aufsichtsrat „regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen“ muß. Über die Einhaltung dieser Empfehlung haben sich Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften jährlich im Rahmen der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zu erklären. Nach unserer Kenntnis gibt es kaum Entsprechenserklärungen, wonach dieser Empfehlung nicht gefolgt wird. In der Praxis stellt sich allerdings die Frage, wie diese Effizienzprüfung aussehen soll. Der Begriff der Effizienz der Aufsichtsratsstätigkeit umfaßt zum einen den Aspekt der Wirtschaftlichkeit im Sinne eines guten Aufwand-Nutzen-Verhältnisses und zum anderen die Wirksamkeit und Effektivität in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht. In der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „Der Betrieb“ ist erstmals eine Checkliste für die Effizienzprüfung der Aufsichtsratsstätigkeit abgedruckt, die wir in überarbeiteter Form diesem Schreiben beifügen. Die Checkliste müßte für Ihr Unternehmen angepaßt werden.

Die Effizienzprüfung ist ausschließlich eine Aufgabe des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat selbst bestimmt also die Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren. Selbstverständlich darf sich der Aufsichtsrat dabei externer Berater bedienen. Die Einschaltung des Abschlußprüfers erscheint nicht angezeigt, da gerade auch die Zusammenarbeit mit dem Abschlußprüfer und die Kontrolle der Rechnungslegung zu den inhaltlichen Schwerpunkten Effizienzprüfung gehören dürften. In Ermangelung einer derzeit noch einheitlichen Praxis von Effizienzprüfungen dürfte dem Aufsichtsrat ein weiter Beurteilungsspielraum zukommen, wie dieser die Effizienzprüfung ausgestaltet. Unseres Erachtens dürfte es zur Zeit noch für die Abgabe einer positiven Entsprechenserklärung ausreichend sein, wenn der Aufsichtsrat im Rahmen einer ordentlichen Sitzung die Beurteilung seiner Tätigkeit ernsthaft abhandelt.

Die Effizienzprüfung soll nach Ziff. 5.6 des DCGK „regelmäßig“ stattfinden. Geeigneter Zeitpunkt der zumindest einmal jährlichen Prüfung ist die Sitzung des Aufsichtsrats, die sich mit den Corporate Governance-Fragen und mit der Abgabe der Entsprechens-Erklärung nach § 161 AktG befaßt.